

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0121/2008

Auskunft erteilt:

Herr Kurz / Herr Husmann

Ruf:

492 61 40 / 492 61 94

E-Mail:

Husmann@stadt-muenster.de

Datum:

18.02.2008

Betrifft

Vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 277: Kinderhaus - Kanalstraße / Wangeroogeweg für den Bereich Kanalstraße 381 / Memmertweg

1. Beschluss zur Änderung
2. Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

04.03.2008	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
06.03.2008	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
12.03.2008	Hauptausschuss	Vorberatung
12.03.2008	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Bebauungsplan Nr. 277: Kinderhaus – Kanalstraße / Wangeroogeweg wird gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch im Bereich Kanalstraße 381 / Memmertweg dahingehend geändert, dass u. a. die überbaubaren Grundstücksflächen geändert werden.
2. Die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277: Kinderhaus – Kanalstraße / Wangeroogeweg für den Bereich Kanalstraße 381 / Memmertweg wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 und § 13 Baugesetzbuch und den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277 wird ebenfalls beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277 keine Kosten und keine Folgekosten entstehen. Der Vorhabenträger übernimmt den sich aus der Planung ergebenden Erschließungsaufwand entsprechend dem Durchführungsvertrag.

Begründung:

Die vorhabenbezogene Änderung des bestehenden Bebauungsplanes ist beabsichtigt mit dem Ziel, in einem planungsrechtlich bestehenden WA-Gebiet westlich der Kanalstraße durch Veränderung / Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen zusätzliche Einfamilienhausstandorte zu ermöglichen.

Durch diese Änderungen werden die generellen, städtebaulichen Zielsetzungen und die Grundzüge der Planung nicht in Frage gestellt. Insoweit wird den Planungszielen des Bebauungsplanes Rechnung getragen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Da die Voraussetzungen zur Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch gegeben sind, wurde den Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf der vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans hat vom 16.10. bis zum 16.11.2006 öffentlich ausgelegen.

Der Satzungsbeschluss für die Bebauungsplanänderung sollte in der Sitzungskette Februar 2007 gefasst werden (s. Vorlage V/0001/2007). Nach Beratung in der Bezirksvertretung Münster-Nord und im Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft wurde die Vorlage jedoch von der Tagesordnung des Hauptausschusses und des Rates abgesetzt, da vom Vorhabenträger zwischenzeitlich aus Gründen der besseren Vermarktungsmöglichkeit Änderungen der Planung angeregt wurden. Die Baugrenzen und die Lage der Erschließung wurden geringfügig verschoben.

Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührten, wurde anstelle einer erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes den betroffenen Grundstückseigentümern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen vorgetragen.

Da die Voraussetzungen zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes erfüllt sind, kann mit dem Änderungsbeschluss zugleich der Satzungsbeschluss zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung gefasst werden.

In der Sitzung des ASSVW vom 14.02.2007 wurde angeregt, die Begründung hinsichtlich der Nutzung der Vereinssportanlage des SC Westfalia Kinderhaus am Wochenende zu ergänzen. Diese Ergänzung wurde vorgenommen.

Nähere Einzelheiten zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung sind aus den Anlagen ersichtlich.

I. V.
gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Begründung
2. Plan